

Standrohr - Mietvertrag

Zwischen der Stadtwerke Neuffen AG und

_____	_____
Name des Mieters bzw. der Firma	Name der entleihenden Person (Bevollmächtigter)
_____	_____
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
_____	_____
PLZ, Ort	Email-Adresse (freiwillig)

wird ein Vertrag über die Vermietung eines Standrohrs mit Wasserzähler (nebst Zubehör) zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Neuffen AG geschlossen.

_____	_____	_____
Verwendungszweck	Verwendungsort	voraussichtliche Dauer

Wird das entnommene Wasser dem Kanal zugeführt? ja nein

Ausgegebenes Standrohr / Zubehör

_____	_____	<input type="checkbox"/> Hydrantenschlüssel
Standrohrnummer / Zählernummer	Zählerstand bei Ausgabe	

Leihgebühr und Verbrauchsgebühren

Grundgebühr (pauschal): 20,00 € netto Tagesmiete je angefangenem Kalendertag: 2,50 € netto

Wasser- und Abwassergebühren: siehe beiliegendes Preisblatt

Alle Preise/Gebühren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen

Die Kautions in Höhe von 250 € wurde hinterlegt. in bar per Überweisung

Bankverbindung des Mieters (für Rückzahlung der Kautions bzw. Abrechnung / Verrechnung)

_____	_____
Kontoinhaber	Name der Bank
_____	_____
IBAN	BIC

Mit seiner Unterschrift erkennt der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter die Vertragsbedingungen und Benutzungshinweise der Stadtwerke Neuffen an. Diese sind Bestandteil des Vertrags.

Neuffen, _____

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift Mieter / Bevollmächtigter	Unterschrift Stadtwerke Neuffen AG

Anlagen 1. Vertragsbedingungen für die Überlassung eines Standrohrs

2. Hinweise zur Benutzung von Standrohren Lageplan (Hydranten)

Rückgabe des Standrohrs

Datum der Rückgabe

Zählerstand bei Rückgabe

Unterschrift
Stadtwerke Neuffen AG

Beschädigungen /sonst. Bemerkungen:

Für die Abrechnung

Kundennummer

Auftragsnummer

Grundgebühr + Tagesmiete

Wassergebühr

Abwassergebühr

Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standrohren und zur Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Neuffen AG

Verwendung und Haftung

- Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck und an den von den Stadtwerken zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden. Eine Verwendung außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Neuffen AG ist nicht erlaubt.
- Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs an Hydranten, Leitungseinrichtungen der Stadtwerke Neuffen AG oder dritten Personen entstehen.
- Der Mieter hat das Standrohr und Zubehör vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern. Bei Verlust hat der Mieter dies den Stadtwerken Neuffen AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat für das Standrohr und das Zubehör vollen Ersatz zu leisten. Die Standrohrmiete berechnet sich in diesem Fall bis zum Tag der Verlustmeldung, der Wasserverbrauch wird geschätzt.

Kosten und Kautions

- Die Kosten für die Ausleihe eines Standrohrs setzen sich aus einer Grundgebühr, der Tagesmiete und den Verbrauchsgebühren zusammen. Für die Vermietung eines Standrohrs wird eine Grundgebühr von 20,00 € (netto) erhoben, die Tagesmiete für ein Standrohr beträgt 2,10 € (netto) je Kalendertag.
- Der Verbrauch wird entsprechend der über den Wasserzähler gemessenen Frischwassermenge ermittelt. Sofern das entnommene Wasser dem Kanal zugeführt wird, fallen auch Kanalgebühren an.
- Die aktuellen Abwassergebühren sind der entsprechenden Satzungen der Stadt Neuffen zu entnehmen. Die aktuellen Frischwassergebühren sind auf der Homepage der Stadtwerke Neuffen AG veröffentlicht.
- Für die Vermietung von Standrohren wird eine Kautions in Höhe von 250 € erhoben. Diese wird nach Rückgabe des Standrohrs mit den Leihgebühren und dem Verbrauch verrechnet und anschließend auf das vom Mieter angegebene Bankkonto überwiesen.
- Kosten für etwaige Beschädigungen am Standrohr oder an den verwendeten Hydranten werden dem Mieter in Rechnung gestellt bzw. ebenfalls mit der Kautions verrechnet.

Ablesung und Abrechnung

- Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr spätestens nach drei Monaten sowie zum Jahresende den Stadtwerken Neuffen AG vorzuzeigen.
- Sollte das Standrohr innerhalb dieser Frist nicht vorgezeigt werden oder keine Kontaktaufnahme durch den Mieter zur Verlängerung der Frist erfolgen, sind die Stadtwerke Neuffen AG berechtigt, das Standrohr einzuziehen. Im Wiederholungsfall behalten sich die Stadtwerke Neuffen AG vor, künftig keine Standrohre mehr an den Mieter auszugeben.
- Die Abrechnung der Leih- und Verbrauchsgebühren erfolgt nach Rückgabe des Standrohrs. Bei längeren Nutzungen oder bei Nutzungen über den Jahreswechsel hinaus, behalten sich die Stadtwerke Neuffen AG eine Zwischenabrechnung vor.

Verkehrssicherungspflicht

- Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt alleine dem Mieter. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen oder die Hinweise zur Benutzung sind die Stadtwerke Neuffen AG berechtigt, die weitere Nutzung des Standrohrs zu untersagen und die Rückgabe zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

Hinweise zur Benutzung von Standrohren und zur Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Neuffen AG

Allgemeine Hinweise

- Standrohre und Zubehör sind gewissenhaft und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Beschädigung und Frost zu schützen sowie vor unbefugtem Zugriff / Verlust zu sichern.
- Die Standrohre sind sachgemäß zu benutzen. Sie dürfen nur zum angegebenen Verwendungszweck und an den von den Stadtwerken zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden.
- Vor jedem Einsatz ist das Standrohr auf offensichtlichen Beschädigungen oder Fehlfunktionen zu prüfen. Werden Mängel erkannt, darf das Standrohr nicht eingesetzt werden. Stattdessen sind die Stadtwerke Neuffen AG zu informieren.
- Das Standrohr darf nicht eigenmächtig repariert werden. Plombierungen dürfen nicht entfernt werden.
- Wenn Schäden oder Defekte an Hydranten festgestellt oder verursacht werden, sind die Stadtwerke Neuffen AG hierüber ebenfalls umgehend zu informieren.
- Bei Frost ist der Einsatz von Standrohren wegen der Gefahr einer Beschädigung und wegen möglicher Glatteisbildung auf der Straße nicht erlaubt.

Aufbau des Standrohrs und Inbetriebnahme

- Arbeitsstelle gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung sichern
- Hydrantenkappe und nächste Umgebung von grobem Schmutz säubern
- Kappe am Aushebesteg heraushebeln, herausnehmen und seitlich schwenken; festsitzende Kappe durch leichte Schläge auf den Deckelrand mit Hammer o.ä. lockern
- Innenbereich säubern; Klaue und Klauendeckel von Schmutz befreien; Klauendeckel entfernen; Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen
- Vor dem Aufstellen des Standrohrs den Hydranten durch kurzes Öffnen ausspülen und wieder schließen; Entleeren des Hydranten abwarten
- Anschließend Standrohr aufstellen: Unterteil des Standrohrs mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen; danach Rohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigen
- Auslaufventilventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann
- Hydrantenschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag
- Hydrant und Standrohr durch ausströmendes Wasser kurz spülen
- Auslaufventil am Standrohr schließen und Hydrantenschlüssel entfernen
- Schläuche am Standrohr ankuppeln und Auslaufventil zur Wasserentnahme öffnen;
- Regulierung der Wasserentnahme ausschließlich über Auslaufventile des Standrohrs (nicht über die Hydrantenabspernung!)

Außerbetriebnahme und Abbau des Standrohrs

- Auslaufventile am Standrohr schließen und Schläuche abkuppeln
- Bei leicht geöffnetem Auslaufventil am Standrohr Hydrantenabspernung durch Rechtsdrehen des Hydrantenschlüssels vollständig schließen
- Standrohr durch Linksdrehung aus der Klaue lösen; Entleeren des Hydranten abwarten; Klauendeckel wieder einsetzen
- Kappenrand säubern und Hydrantenkappe wieder passgenau einsetzen
- Arbeitsstellensicherung entfernen; Verkehrssicherheit wiederherstellen



Hinweisschild zum Auffinden eines Hydranten

Im Beispiel:

5,8 m nach links, 0,8 m Richtung Betrachter



Hydrantenkappe



Geöffnete Hydrantenkappe

1. Klauendeckel
2. Klaue
3. Hydrantenabspernung / „Hydrantenvierkant“



Aufgestelltes Standrohr

1. Klaue
2. Klauenmutter



1. Wasserzähler
2. Sicherheitsarmatur (Systemtrenner)
3. Plombierungen
4. Auslaufventil
5. Kupplung für Entnahmeschlauch